

## Patienteninformation zum Datenschutz

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck das BEST Medical Center Leverkusen bzw. die BEST Medical Solutions GmbH Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch Ihre Rechte in Bezug auf Datenschutz entnehmen.

### I. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung / Datenschutzbeauftragter

#### **Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:**

BEST Medical Solutions GmbH

Daimlerstr. 17 | 50859 Köln

Telefon: 02171-39040

E-Mail: [info@bestmedicalsolutions.de](mailto:info@bestmedicalsolutions.de)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse.

### II. Rechtsgrundlage

Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. a (Untersuchung auf Grundlage einer Einwilligung), lit. b (Erforderlichkeit für die Vorbereitung oder Durchführung Ihres Arbeitsvertrages) und lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Ihres Arbeitgebers), Art. 9 Abs. 2 DSGVO i.V.m. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

### III. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten - Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihr Geschlecht, Ihre

Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Ihre beruflichen Angaben - insbesondere jedoch Ihre Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO. Dazu zählen Anamnesen – Daten zu Ihrer Krankheitsvorgeschichte –, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die wir oder andere Ärzte (m/w/d) erheben.

Zudem können uns auch andere Ärzte oder Psychotherapeuten (m/w/d), bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfügung stellen, z. B. Arztbriefe. Dies ist nur möglich, wenn Sie zuvor nach entsprechender Aufklärung eine von Ihnen unterschriebene Erklärung abgegeben haben, mit der Ihr Arzt oder Psychotherapeut von der Schweigepflicht uns gegenüber entbunden wird.

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Beratung im Rahmen der Vorsorgen und die Beurteilung der Eignung. Werden die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, ist eine Beratung bzw. eine Beurteilung der Eignung nicht möglich.

#### IV. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder einer Eignungsuntersuchung. Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz gehört es zu den Aufgaben des Betriebsarztes (m/w/d), Arbeitnehmer (m/w/d) arbeitsmedizinisch zu untersuchen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG.

1. Bei bestimmten gesundheitlichen Gefährdungen ist gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgeschrieben, ohne die Ihr Arbeitgeber (m/w/d) Sie nicht an diesem Arbeitsplatz einsetzen darf (Pflichtvorsorge gem. § 4 ArbMedVV). Daneben werden in der ArbMedVV gesundheitliche Gefährdungen am Arbeitsplatz genannt, bei denen Ihr Arbeitgeber Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten muss (Angebotsvorsorge gem. § 5 ArbMedVV). Zudem sieht die ArbMedVV eine Vorsorgeuntersuchung auf Wunsch des Beschäftigten vor (Wunschvorsorge gem. § 5a ArbMedVV).

Als Nachtarbeiter/in sind Sie zudem gem. § 6 Abs. 3 ArbZG berechtigt, sich in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

Bei Einstellung, aus besonderem Anlass und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, zu deren Durchführung Ihr Arbeitgeber aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorgaben verpflichtet ist bzw. deren Zulässigkeit sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des allgemeinen Arbeitsrechts richtet, können auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis Eignungsuntersuchungen, auch in

regelmäßigen Zeitabständen, erforderlich werden. Zu denken ist hier zum Beispiel an das Bedienen eines Gabelstaplers oder das Tragen von schwerem Atemschutz in der Tätigkeit als Feuerwehrmann (m/w/d).

Schließlich können arbeitsmedizinische Untersuchungen im Ausnahmefall auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung erfolgen (z. B. Aufnahme ärztlicher Beratung im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungs-Managements (kurz: BEM) nach längerer Arbeitsunfähigkeit auf Basis des § 167 SGB IX (vormals: § 84 SGB IX).

2. Die Übermittlung erfolgt außerdem zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger/innen.
3. Eine Datenverarbeitung zu anderen hier nicht genannten Zwecken erfolgt nur nach ausdrücklicher Einwilligung.

#### V. Empfänger Ihrer Daten

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht aus § 9 MBO-Ä, § 203 StGB.

Innerhalb der BEST Medical Solutions GmbH erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur sorgfältigen Pflichterfüllung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften benötigen. Wir übermitteln Ihre Gesundheitsdaten nicht an Dritte, es sei denn, dass dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie damit ausdrücklich einverstanden sind und dieses Einverständnis schriftlich bekundet haben.

Auf Rechtsgrundlage des § 6 ArbMedVV - Pflichten des Arztes (siehe unter IV.) - erhält Ihr Arbeitgeber eine sogenannte Vorsorgebescheinigung, die den Hinweis enthält, dass die Vorsorge durchgeführt wurde und wann die nächste arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden soll.

Bei Eignungsuntersuchungen erhält der Arbeitgeber - mit Ihrer schriftlichen Erlaubnis - eine Eignungsbescheinigung für eine konkret beschriebene Tätigkeit wie z. B. Gabelstaplerfahren oder das Tragen von Atemschutz mit dem Hinweis „Bedenken“ oder „Keine Bedenken“. Mit diesen Bescheinigungen kann der Arbeitgeber nachweisen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist seitens des Arztes die ärztliche Schweigepflicht zu berücksichtigen.

## VI. Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten sind gemäß § 630f Abs. 3 BGB grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Zudem sind auch die Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen bei arbeitsmedizinischen Vorsorgen sowie bei der Aufzeichnung von Röntgenbildern zu berücksichtigen.

Nach § 6 ArbMedVV iVm Nr. 6.1 Nr. 3 der AMR kann sich eine Verpflichtung zur Aufbewahrung für eine Dauer von 40 Jahren ergeben. Gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 der Röntgenverordnung sind Röntgenaufzeichnungen für eine Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.

## VII. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

### **Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 – 38424-0; Fax: 0211 – 38424-0  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Ihre  
BEST Medical Solutions GmbH